

Elegant



aus der Pleite

Gemäß dem Motto „Ist der Ruf erst ruiniert . . .“ umgibt Pleitiers häufig der Vorwurf, ihre Schäfchen ohnehin längst ins Trockene gebracht zu haben. GEWINN zeigt, welche Kniffe im rechtlichen Rahmen tatsächlich funktionieren und was ins Reich der Mythen gehört.

VON MICHAEL KORDOVSKY

Kaum einer, der keinen Pleitier kennt, von dem gemunkelt wird, er habe rechtzeitig Villa und Grundstücke an Familienangehörige übertragen. In einschlägigen Foren im Internet liest man zudem auch gerne vom Privatkonkurs im Elsass oder auch in England, wo man angeblich ganz legal binnen ein bis 1,5 Jahren schuldenbefreit herauskommt.

Hierzulande dauert ein Privatkonkurs deutlich länger, bis er erfolgreich beendet ist. Bis zu fünf Jahre dauert es beim sogenannten Sanierungsplan, bei dem zumindest 20 Prozent der vorhandenen Schulden innerhalb dieser Zeit abgedient werden müssen. In den meisten Fällen wird allerdings der so-

genannte Zahlungsplan schlagend, bei dem die Restschuldbefreiung häufig erst nach sieben Jahren eintritt. Näheres zu den Möglichkeiten für Private, schuldenfrei zu werden, siehe Kasten Seite 131.

Seit Juli 2010 gilt in Österreich ein neues Insolvenzrecht für Unternehmen, das es ihnen erleichtern soll, frühzeitig Hilfe anzunehmen und so häufiger als bisher einen Neustart zu schaffen (siehe GEWINN, Ausgabe 4/10, Seite 182). Für Private wurde von Justizministerin Claudia Bandion-Ortner ebenfalls eine baldige Reform angekündigt, die allerdings noch ein wenig auf sich warten lässt. Zu Redaktionsschluss hieß es aus dem Justizministerium, dass bis Jänner ein erster Vorschlag des Ministeriums stehen sollte, der dann freilich noch vom Regierungspartner sowie in der Folge vom Parlament abgesehen werden muss.

Foto: Telesock - Fotolia.com

○ **Einfach weiterschicken?**

Wohl schon ebenso alt wie das Konkursrecht ist die Praxis, sein Vermögen an Menschen seines Vertrauens zu verschenken, sobald Gläubiger andrängen, in der Hoffnung, man kann damit den Zugriff auf „sein“ Eigentum vereiteln. Eine weitere, etwas subtilere Möglichkeit: „Belastungs- und Veräußerungsverbote, die zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern oder deren Ehegatten vereinbart und ins Grundbuch eingetragen werden, haben absolute Wirkung und verhindern damit den Zugriff von Gläubigern“, erklärt Rechtsanwalt Rupert Manhart, Partner der Bregenzer Wirtschaftskanzlei Stolz Manhart Einsle Rechtsanwälte. So sollte etwa ein Unternehmer, der nicht ausschließen kann, dass unternehmerische Risiken auch sein Privatvermögen erfassen, rechtzeitig hinsichtlich seiner Immobilien ein solches Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten seiner nahen Angehörigen begründen.

Zweite beliebte Lösung unter Pleitiers in spe ist es, ihre beweglichen Vermögenswerte ins Nicht-EU-Ausland zu transferieren, um sie den Gläubigern bzw. dem Insolvenzgericht vorzuenthalten.

So schlau das klingt, hat sich natürlich auch der Gesetzgeber längst etwas dazu überlegt: Zum einen können damit „Straftatbestände wie betrügerische Krida oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen verwirklicht sein, wenn dadurch die Befriedigung von Gläubigern geschmälert wird“, wie Rechtsanwalt Manhart erklärt. Und schließlich können Gläubiger oder Insolvenzverwalter derartige Rechtshandlungen anfechten und für unwirksam erklären lassen. Die Anfechtung von Rechtshandlungen kann dabei bis zu zehn Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückreichen. Allerdings nur dann, wenn der Schuldner beabsichtigt, damit seine Gläubiger zu benachteiligen und diese Absicht dem Partner bekannt war.

„Praktisch bedeutsam ist die zwei Jahre zurückreichende Anfechtung nach der Insolvenzordnung“, erläutert Manhart, wobei es zwei wichtige Fälle gibt:

1. Unentgeltliche Verfügungen können bis zu zwei Jahre zurück angefochten werden, sofern es sich nicht

Auslandskonkurs: Wo liegen die Fallstricke?

Auf einschlägigen Internet-Seiten häufen sich die Angebote zur Unterstützung für einen Auslandskonkurs in England bzw. dem Elsass. Was sind die Risiken dabei?

Rupert Manhart, Partner der renommierten Bregenzer Wirtschaftskanzlei Stolz Manhart Einsle, warnt: „Diese Angebote gehen oft zu wenig auf die Risiken und ‚Drop-out-Kriterien‘ ein. Letzteres wäre beispielsweise ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren, für das nämlich die österreichische Zuständigkeit und die Geltung österreichischen Insolvenzrechtes erhalten bleiben.“

Für Einzelunternehmer oder Selbständige können die Vorlaufzeiten nicht mehr ausreichen, wenn es zur überraschenden Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Gläubigerantrag kommt. Besonders rasch werden Insolvenzanträge vom Finanzamt oder der

Gebietskrankenkasse gestellt – die im Übrigen auch einem Sanierungsplan in der Regel nicht zustimmen.

Doch auch wenn von österreichischer Seite keine Risiken schlagend werden, so besteht im Ausland keine absolute Sicherheit für den Verfahrensausgang, denn die gerichtliche Restschuldbefreiung hängt neben dem Lebensmittelpunkt noch von anderen Kriterien wie z. B. der Redlichkeit ab.

„Ein weiterer Punkt ist die Wirkung im Herkunftsland“, so Manhart. Grundsätzlich wirkt eine in einem Mitgliedsstaat ergangene Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren auch für alle anderen Mitgliedstaaten. Es gibt jedoch Ausnahmen hinsichtlich bestimmter Rechte Dritter – etwa dingliche Sicherungsrechte wie Pfandrechte usw. – sowie hinsichtlich der in öffentlichen Registern eingetragenen Rechte.

nur um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

2. Für unwirksam erklärt werden Rechtshandlungen, durch die Gläubiger benachteiligt werden, wenn der Schuldner in Benachteiligungsabsicht handelte und der Vertragspartner des Schuldners dies erkennen hätte müssen.



Foto: Blumenia - pixelfoto.de

Einfach an die Liebsten verschenken, wenn es eng wird? Das versuchte auch Finanzjongleur Bernard Madoff mit mäßigem Erfolg

Dabei gilt für nahe Angehörige – vom Ehepartner, Lebensgefährten bis hin zu in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie Verwandten und Verschwägerten – die Beweislastumkehr. Nach dieser Bestimmung können übrigens auch Belastungs- und Veräußerungsverbote relativ einfach angefochten werden.

Bedeutet unterm Strich: Nur wer schon handelt, bevor dunkle Wolken aufziehen, hat Chancen, dass das Vermögen in der Familie bleibt.

Neustart im Ausland

Wie sieht es nun mit den viel zitierten Insolvenzen „auf Englisch“ bzw. „im Elsass“ (nicht hingegen in Rest-Frankreich!) aus?

Nach einem Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs von 2001 muss das Insolvenzverfahren eines im EU-Ausland lebenden Bürgers nach seiner Rückkehr nach Deutschland – ganz im Sinne einer europäischen Verordnung – anerkannt werden. Analoges gilt nun innerhalb des gesamten EU-Raums.

Um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, genügt es für Österreicher, ein bis zwei Jahre (Vorlaufzeit und Dauer des Entschuldungsverfahrens)

rens) im Ausland zu verbringen. Wichtig ist dabei, rechtzeitig umzuziehen, dass heißt, noch bevor sich die finanzielle Schiefelage zuspitzt. Ideale Umzugskandidaten sind dabei England oder das französische Elsass.

„In England kann jeder Bürger eine Befreiung von seinen Schulden in vier bis zwölf Monaten erreichen, sofern diese in einem normalen Arbeitsleben nicht zurückbezahlt werden können, was Nettoschulden von deutlich über 40.000 Pfund voraussetzt“, erläutert Manhart.

Binnen 18 bis 20 Monaten kann wiederum die Restschuldbefreiung im Elsass erwirkt werden, was durch das Lokalrecht (die aus der Kaiserzeit 1879 stammende deutsche Konkursordnung) ermöglicht wird. Somit ist heute das Elsass ein Anziehungspunkt zahlreicher – insbesondere deutscher – „Konkurstouristen“. Allerdings: „Die Richter entscheiden hier – genauso wie in Großbritannien – sehr streng dar-



Foto: Stolz Manhart Emsle Rechtsanwälte

„In England kann jeder Bürger eine Schuldenbefreiung in vier bis zwölf Monaten erreichen“, weiß Rechtsanwalt Rupert Manhart von Stolz Manhart Emsle

über, wer überhaupt zu einem Insolvenzverfahren zugelassen wird“, warnt Manhart. Der Interessensmittelpunkt muss zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Elsass oder in England bestehen. Eine gewisse Vorlaufzeit (rund ein halbes Jahr) ist daher erforderlich, um den Lebensmittelpunkt (wirtschaftlich, beruflich, privat) glaubhaft machen zu können.

Ein Bankkonto vor Ort und die Vorlage von Mietzahlungsbelegen und Stromrechnungen reichen dafür nicht aus. Neben ausreichenden finanziel-

len Mitteln für einen Umzug sind vor allem fließende Sprachkenntnisse erforderlich sowie eine berufliche Qualifikation, die auch im Ausland gefragt ist. Damit haben es Handwerker, Ärzte oder Krankenschwestern wesentlich leichter als etwa auf das österreichische Steuerrecht spezialisierte Steuerberater oder Buchhalter mit mäßigen Sprachkenntnissen. „Für England ist von hohen Lebenshaltungs- und Verfahrenskosten von bis zu insgesamt über 2.000 Euro pro Monat auszugehen. Somit rentiert sich der Konkurstourismus erst ab Schulden von etwa 80.000 Euro“, gibt Manhart zu bedenken.

Wer einen Auslandskonkurs plant, sollte sich nicht auf die Seriosität der zahlreichen Angebote im Internet verlassen, sondern eine renommierte österreichische Kanzlei aufsuchen, die auch den Bereich „Insolvenzrecht“ abdeckt. Diese kann eine zuverlässige Partnerkanzlei im Ausland kontaktieren und Schuldner dorthin verweisen.

Privatkonkurs auf österreichisch

Fünf Jahre Sanierungsplan

Der Sanierungsplan sieht die Zahlung einer Mindestquote von 20 Prozent binnen höchstens fünf Jahren vor. Den Antrag können Schuldner selbst bei Gericht stellen. Das Gericht kann jedoch einen Sanierungsplan zurückweisen, wenn seine Erfüllung voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Sollte das Vorhaben an den Gläubigern scheitern, besteht noch immer die Möglichkeit eines Zahlungsplanverfahrens bzw. Abschöpfungsverfahrens. Wird aber der Sanierungsplan genehmigt, erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Restschuldbefreiung, sobald die festgelegte Quote erfüllt ist und die angelaufenen Verfahrenskosten bezahlt wurden. Restschuldbefreiung bedeutet, dass zukünftig keine weiteren Zins- und Tilgungszahlungen mehr anfallen.

Sieben Jahre Zahlungsplan

Für natürliche Personen besteht – ohne vorherigen Sanierungsplanversuch – die Möglichkeit eines Zahlungsplanes, bei dem der Schuldner den Gläubigern eine Quote anbieten muss, die seiner Einkommenslage in den nächsten fünf Jahren entspricht und die innerhalb von sieben Jahren zu bezahlen ist. Hier ist das Vermögen des Schuldners vorab zu verwerten. Die Verfahrenskosten müssen innerhalb einer dreijährigen Frist bezahlt werden. Die Restschuldbefreiung tritt ein, wenn die Quote von der Gläubigermehrheit (samt Kapitalmehrheit) angenommen wurde und die Zahlung vereinbarungsgemäß erfolgte. Doch kann es vorkommen, dass sich die Einkommens- und Vermögenslage von Schuldnern während der Zahlungsfrist ohne eigenes Verschulden verschlechtert, so dass die fälligen Zahlungen nicht mehr bedient

werden können. Im Falle eines Zahlungsverzugs muss binnen 14 Tagen eine Änderung des Zahlungsplanes oder die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragt werden.

Abschöpfungsverfahren

Unabhängig von der Zustimmung einer Gläubigermehrheit ist man beim Beantragen eines Abschöpfungsverfahrens. Das Gericht hat die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn der Schuldner in sieben Jahren zehn Prozent oder in drei Jahren 50 Prozent der Forderungen der Insolvenzgläubiger zuzüglich Verfahrens-, Masse- und Treuhandskosten (insgesamt 2.200 bis über 8.000 Euro) beglichen hat. Allerdings setzt das Abschöpfungsverfahren eine Ablehnung des Zahlungsplanes, Gehaltsabtretung für die kommenden sieben Jahre und jegliche Vermögensverwertung voraus, der Schuldner wird bis auf das Existenzminimum gepfändet.

Hat der Schuldner seine Obliegenheiten schuldhaft verletzt und die Befriedigung von Gläubigern dadurch beeinträchtigt, wird das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt.

Wurde trotz aller Bemühungen die Mindestquote nicht erreicht, kann das Gericht bei Billigkeit trotzdem die Restschuldbefreiung aussprechen. Ansonsten verlängert sich das Verfahren um maximal drei Jahre.

Scheitert das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung, dann ist man als Schuldner zehn Jahre für ein neuerliches Zahlungsplanverfahren und 20 Jahre für ein neuerliches Abschöpfungsverfahren gesperrt. In diesem Falle würden die alten Schulden samt Zinsen wieder aufleben und von Neuem exekutiert werden.